

Jugendordnung

der

Jugendabteilung der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB)

§ 1

Innerhalb der Ruder-Gesellschaft Benrath e. V. (RGB) (Stammverein) besteht eine Jugendabteilung (JA).

Die JA bezweckt die Ausübung des Rudersports junger Menschen sowie die Förderung ihrer Gemeinschaft durch sportliche und gesellige Veranstaltungen. Hierfür stehen ihr die Einrichtungen des Stammvereins zur Verfügung.

Die Satzung und Vereinsanordnungen des Stammvereins sind für die JA verbindlich, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

§ 2

Mitglied der JA ist jedes Mitglied der RGB bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sowie die gewählten Vertreter der JA.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach der Satzung des Stammvereins.

§ 3

Das Ende der Mitgliedschaft in der JA tritt ein, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Jugendordnung nicht mehr vorliegen und ansonsten entsprechend der Satzung des Stammvereins.

§ 4

Das Geschäftsjahr entspricht dem des Stammvereins-

§ 5

Organe der JA sind:

1. der/die Jugendwart(in), 2.
- der/die Jugendsprecher(in),
3. die Jugendversammlung.

§ 6

Der/die Jugendwart(in) wird von der Mitgliederversammlung des Stammvereins auf Vorschlag der JA gewählt. Er/Sie ist Mitglied des Beirates des Stammvereins und vertritt die Belange der JA.

Bei der Wahl des/der Jugendwart(in) wird die Möglichkeit der doppelten Besetzung von Beiratspositionen berücksichtigt. Erfolgt diese nicht, kann die JA einen Stellvertreter vorschlagen, der vom Beirat des Stammvereins bestätigt wird.

§ 7

Der/Die Jugendsprecher(in) wird von der Jahreshauptversammlung der JA für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/Sie stellt die Verbindung zwischen dem/der Jugendwart(in) und der JA her und kann an den Sitzungen des Beirates des Stammvereins beratend teilnehmen.

Die Jugendversammlung kann einen Stellvertreter des/der Jugendsprecher(in) ernennen. Dieser kann ebenfalls beratend an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 8

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der JA, in der alle Mitglieder der JA Stimmrecht haben.

Vierteljährlich findet eine Jugendversammlung statt, die von dem/der Jugendsprecher(in) einberufen wird. Davon ist eine die Jahreshauptversammlung der JA. Sie findet kurz vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins statt.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendversammlungen werden zwischen dem/der Jugendwart(in) und dem/der Jugendsprecher(in) abgestimmt und auf elektronischem Weg bekanntgegeben, bei der Jahreshauptversammlung der JA zusätzlich durch Aushang am Schwarzen Brett, spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

Beschlüsse einer Jugendversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§ 9

Die Teilnahme von Mitgliedern der Jugendabteilung an der Jahreshauptversammlung des Stammvereins ist erwünscht. Der/die Jugendsprecher(in) fordert insbesondere stimmberechtigte Personen an der Jahreshauptversammlung der JA dazu auf.

§ 10

Änderungen der Jugendordnung werden von der Mitgliederversammlung der JA beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Beirates des Stammvereins.

§ 11

Die Jugendordnung wurde nach § 5 der Satzung des Stammvereins von der Jugendversammlung der JA am 07.03.2019 beschlossen und am 15. März 2019 vom Beirat des Stammvereins genehmigt.

Düsseldorf, den 15. März 2019